



Veytaux, 15. Dezember 2025

REGLEMENT FÜR BILD-, TON- UND DROHNENAUFNAHMEN

Besucher:innen, Aufnahmen zu privaten Zwecken:

Das Besuchsreglement erlaubt Bildaufnahmen ohne Blitzlicht in den Räumlichkeiten der Dauerausstellung unter folgenden Bedingungen:

- Die Objekte in den Dauerausstellungsräumen dürfen nur zu privaten Zwecken fotografiert oder gefilmt werden.
- Der Einsatz von Blitzlicht und anderen Beleuchtungsmitteln ist untersagt.

Professionelle Fotograf:innen und Filmer:innen, Privatpersonen, die Aufnahmen des Schlosses kommerziell verwenden möchten, Fotografie- und Filmstudent:innen, Forschende:

- Professionelle Bildaufnahmen, Filmdrehs (auch mit Drohnen) sowie die Aufnahme von Radio- und Fernsehsendungen unterliegen einem spezifischen Reglement und erfordern die vorgängige Bewilligung durch die Geschäftsführung der Schloss-Chillon-Stiftung.
- Das korrekt ausgefüllte Antragsformular für die Bewilligung der Aufnahmen von Privat- oder Berufspersonen muss an info@chillon.ch gesandt werden.
- Die Anfrage muss mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich eingereicht werden.
- Die Bewilligung wird zusammen mit einem Pflichtenheft ausgehändigt, in dem die Nutzungsbedingungen der Örtlichkeiten aufgeführt sind.
- Jede Film-, Bild- oder Tonaufnahme, die das Personal oder Besuchende betrifft, benötigt neben der Bewilligung durch die Schloss-Chillon-Stiftung die explizite Einwilligung der betroffenen Personen.
- Die Aufnahmen dürfen nicht gegen das Image und die Werte der Stiftung verstossen: Authentizität, Gastfreundschaft und Qualität. Gegen Bezahlung können Räume gemietet werden, die vorübergehend für das Publikum geschlossen werden.
- Die Drehs/Shootings dürfen den Besucherfluss nicht stören.
- Hochzeitsfotos im Schlossinneren sind möglich gegen Bezahlung von 250 CHF (Eintritt für drei Personen (das Brautpaar und die/der Fotograf:in) inbegriffen).
- Bei Nichtbeachtung dieses Reglements lehnt das Schloss jegliche Verantwortung gegenüber Drittpersonen ab.



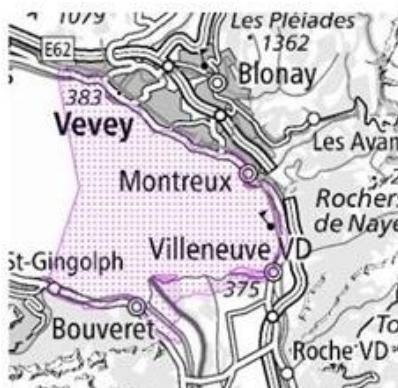
Drohnenaufnahmen

Der Einsatz von Drohnen ist auf dem gesamten Gebiet der Schloss-Chillon-Stiftung strikt untersagt, um:

- die Unversehrtheit des Baudenkmals zu sichern;
- die Sicherheit der Besucher:innen zu garantieren; und
- die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen.

Gemäss den Weisungen des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) sind zudem alle unbemannten Flugobjekte im Gebiet des Naturschutzgebiets Les Grangettes verboten.

- **Dieses Gebiet ist aufgrund seiner wichtigen Rolle für die Überwinterung, das Ausruhen und die Reisen von Zugvögeln international geschützt.**
- **Die Schweizerische Vogelwarte hält fest, dass Fluggeräte eine Gefahr für das Überleben und die Fruchtbarkeit verschiedener Vogelarten darstellen.**



Zone délimitant la réserve naturelle des Grangettes
Naturschutzgebiet Les Grangettes

In ausserordentlichen Fällen kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Schloss-Chillon-Stiftung und unter Einhaltung strikter Bedingungen eine Bewilligung erteilt werden. Anträge müssen mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich an info@chillon.ch eingereicht werden.

Eingetragene Marke

Seit 2011 ist die kommerzielle Nutzung des Namens «Schloss Chillon™» sowie zweier Ansichten des Schlosses kontrolliert und bedarf einer Bewilligung. Die Schloss-Chillon-Stiftung schützt sich dadurch gegen die missbräuchliche Verwendung ihres Namens und ihres Bildes.

[Mehr Informationen zu diesem Thema](#)